



Bern, 19. Dezember 2023

Inkrafttreten der Weisungen W – 01/2024 «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) erlässt per 1. Januar 2024 die Weisungen W – 01/2024 «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)». Die Weisungen sind das Ergebnis langer und intensiver Diskussionen mit dem Vorstand der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE), mit Delegationen von Interessenverbänden und den Aufsichtsbehörden. Sie schaffen die Grundlage für eine einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden für die vom Geltungsbereich erfassten Vorsorgeeinrichtungen.

Die Weisungen präzisieren die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Grundsätze der beruflichen Vorsorge (Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und Versicherungsprinzip) gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und Art. 1 bis 1h der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1). Sie machen Vorgaben für die Prüfung und Bestätigung dieser Grundsätze durch die Experten für berufliche Vorsorge nach Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG (bis 31.12.2023: Art. 52e Abs. 1 Bst. b BVG). Zu Art. 1a BVV 2 präzisieren sie, welche Vorkehrungen bzw. Massnahmen für die Einhaltung der Angemessenheit bei Vorliegen mehrerer Vorsorgeverhältnisse notwendig sind. Um eine einheitliche Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge sicherzustellen, schreiben die Weisungen auch die Verwendung einheitlicher Formulare vor. Ab dem 1. Januar 2024 müssen für alle Expertenbestätigungen diese neuen Formulare verwendet werden, auch wenn es um die Bestätigung von Plänen oder Planänderungen geht, die noch im Jahr 2023 beschlossen worden sind.

Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG

Gemäss dem bisherigen Art. 52e Abs. 1 Bst. b BVG (ab 1.1.2024: Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG) prüft der Experte für berufliche Vorsorge periodisch, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zu dieser Prüfung gehört namentlich die Einhaltung der Grundsätze der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung, der Planmässigkeit und des Versicherungsprinzips durch die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen. Die Weisungen und das Formular «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG» lösen die bisherigen lose vereinbarten Expertenbestätigungen aus dem Jahre 2007 ab. Inhaltlich wurden die bisherigen sich im Umlauf befindlichen Expertenbestätigungen aktualisiert. Die Weisungen und das Formular enthalten Erläuterungen zur Expertenbestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG.

Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2

Im Gegensatz zu den übrigen Grundsätzen der beruflichen Vorsorge muss die Angemessenheit nicht nur innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung erfüllt sein, sondern einrichtungsübergreifend, wenn ein Arbeitgeber oder ein Selbstständigerwerbender mehreren Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen ist. Damit soll verhindert werden, dass die Angemessenheit durch den Anschluss an mehrere Vorsorgeeinrichtungen umgangen werden kann. Daher verlangt Art. 1a BVV 2 als Sonderbestimmung, dass Arbeitge-

ber und Selbstständigerwerbende mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen Vorkehrungen bzw. Massnahmen treffen müssen, damit die Angemessenheit für die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird. Allerdings sagt Art. 1a BVV 2 nichts darüber aus, welche Vorkehrungen bzw. Massnahmen dies sein sollen oder können. Somit blieben in der Umsetzung bis anhin einige Fragen offen.

Grundsätzlich sind alle an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Akteure (Vorsorgeeinrichtungen, Experten für berufliche Vorsorge, Revisionsstellen, Aufsichtsbehörden) für die Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge verantwortlich. Weil die Vorschriften im BVG und die dazugehörigen Kontrollmechanismen auf die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen zugeschnitten sind, braucht es bei der Angemessenheit über mehrere Vorsorgeverhältnisse zusätzlich die Mitwirkung des Arbeitgebers und des Selbstständigerwerbenden. Die Weisungen konkretisieren Art. 1a BVV 2 und betten die Umsetzung dieser Bestimmung in den Kontrollmechanismus der beruflichen Vorsorge ein.

Eine zentrale Frage bei der Umsetzung von Art. 1a BVV 2 ist, ob gleiche Lohn- bzw. Einkommensbestandteile doppelt versichert werden. Werden gleiche Lohn- bzw. Einkommensbestandteile nicht doppelt versichert, genügt eine diesbezügliche Selbstdeklaration des Arbeitgebers bzw. des Selbstständigerwerbenden, welche mit Unterzeichnung des Anschlussvertrags geschieht. Werden gleiche Lohn- bzw. Einkommensbestandteile doppelt versichert, muss ein Experte für berufliche Vorsorge mit der Prüfung der Angemessenheit der gesamten Vorsorgelösung beauftragt werden. Die Bestätigung erfolgt mit dem Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2».

Freundliche Grüsse

**Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV**